

Amtsblatt des Landratsamtes Ostallgäu

herausgegeben vom Landratsamt Ostallgäu
Schwabenstraße 11, 87616 Marktoberdorf

Sprechzeiten:

Montag, Mittwoch und Freitag 07.30 – 12.30 Uhr
Dienstag 07.30 – 16.00 Uhr
Donnerstag 07.30 – 17.30 Uhr
und nach Terminvereinbarung

Öffnungszeiten Bürgerservice:

Montag und Dienstag 07.30 – 17.30 Uhr
Mittwoch und Freitag 07.30 – 12.30 Uhr
Donnerstag 07.30 – 19.00 Uhr

Jahrgang 75

Donnerstag, 19.11.2020

Nummer 36

Bekanntmachung

Vollzug der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)

Hier: Halter (zuletzt wohnhaft) Antonio Tremonte, Sandfeldstraße 2, 87665 Mauerstetten, z. Zt. unbekanntes Aufenthalts

Öffentliche Zustellung gemäß Art. 15 Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG). Die Anordnung des Landratsamtes Ostallgäu vom 02.11.2020, Aktenzeichen 30-1420/MOD AT88 wegen Vollzug der FZV; Grund der Anordnung: Nichtentrichtung der KFZ-Steuer kann beim Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstr. 11, 87616 Marktoberdorf, Kfz-Zulassungsbehörde zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden. Das o. g. Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Damit werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Thomas Haltmayr, Regierungsamtsrat

Eapl.: 30-1420/MOD-AT88

Vollzug des Unterhaltsvorschussgesetzes und des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG);

Öffentliche Zustellung gemäß Art. 15 VwZVG

Bekanntmachung

Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz für Samuel Goncalves Antonio, geb. 20.11.2010 und Dora Goncalves Antonio, geb. 13.02.2007

Mitteilung über den Übergang von Unterhaltsansprüchen auf den Freistaat Bayern gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz. Unterhaltspflichtiger: Nelson Teixeira Antonio, derzeit unbekanntes Aufenthalts. Die Schreiben des Landratsamtes Ostallgäu vom 19.10.2020 an den Unterhaltspflichtigen können beim Landratsamt Ostallgäu in 87616 Marktoberdorf, Schwabenstraße 11, Zimmer B 115, 1. Stock, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden.

Mohr, Regierungsdirektor

Eapl.: 21-U-G-19140

Bekanntmachung

Vollzug der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)

Hier: Halter (zuletzt wohnhaft)

Herrn Hans-Jürgen Richter, Flößerstraße 8, 86983 Lechbruck am See, z. Zt. unbekanntes Aufenthalts
Öffentliche Zustellung gemäß Art. 15 Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG). Die Anordnung des Landratsamtes Ostallgäu vom 27.10.2020, Aktenzeichen 30-1420/NÖ JR34 wegen Vollzug der FZV; Grund der Anordnung: Fehlender Versicherungsschutz kann beim Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstr. 11, 87616 Marktoberdorf, Kfz-Zulassungsbehörde zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden. Das o. g. Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Damit werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Thomas Haltmayr

Eapl.: 30-1420/NÖ-JR34

Bekanntmachung

Vollzug der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)

Hier: Halter (zuletzt wohnhaft)

Herrn Rizwan Akram Basra, Hauptstr. 25, 87484 Nesselwang, z.Zt. unbekanntes Aufenthalts
Öffentliche Zustellung gemäß Art.15 Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG). Die Anordnung

des Landratsamtes Ostallgäu vom 03.11.2020, Aktenzeichen 30-1420/OAL RN143, Vollzug der FZV; Grund der Anordnung: Fehlender Versicherungsschutz; kann beim Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstr. 11, 87616 Marktoberdorf, Kfz-Zulassungsbehörde zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden. Das o. g. Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Damit werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Thomas Haltmayr, Regierungsamtsrat

Eapl.: 30-1420/OAL-RN143

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Pforzen, 87666 Pforzen, Landkreis Ostallgäu, für das Haushaltsjahr 2020

I. Aufgrund der Art. 9 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. GO erlässt der Schulverband Pforzen folgende Haushaltssatzung:

§ 1 Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 320.974 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 92.932 €
ab.

§ 2 Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2020 auf 237.150 €

festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2019 auf 155 Verbandsschüler festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.530,00 € festgesetzt.

(2) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben!

§ 5 Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 30.000 € festgesetzt.

§ 6 Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7 Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2020 in Kraft.

Pforzen, den 29. Oktober 2020

Schulverband Pforzen

Herbert Hofer, Schulverbandsvorsitzender

II. Die Haushaltssatzung wurde vom Landratsamt Ostallgäu mit Schreiben vom 26.10.2020, Az.: 10 9410.5, rechtsaufsichtlich behandelt.

III. Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegen vom Tage nach dieser Bekanntmachung an bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich bei der Geschäftsstelle des Schulverbandes Pforzen,

Bahnhofstraße 7, 87666 Pforzen, zu den allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme auf (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 KommZG, Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO).
Ralf Kinkel, Regierungsdirektor Eapl.: 10-9410.5

Bekanntmachung einer Baugenehmigung

Nach Art 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO) wird der verfügende Teil sowie die Rechtsbehelfsbelehrung des folgenden Baugenehmigungsbescheides öffentlich bekanntgemacht:

Der Antrag auf Ausbau Dachgeschoss mit Anbau in Marktoberdorf, Xaver-Martin-Straße 2, Gemarkung Marktoberdorf, Flurnummer(n) 643/104 wurde mit Bescheid des Landratsamtes Ostallgäu vom 10.11.2020 (Gz.: 40- 6024.01 - 854/20) nach Maßgabe der geprüften, revidierten und mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen unter den in den Beiblättern abgedruckten Auflagen gemäß § 34 Bau-gesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Die Kosten des Verfahrens hat der Antragsteller zu tragen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

-Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

-Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

-Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebüh-
renvorschuss zu entrichten.

Die Rechtsbehelfsfrist wird mit dem Tag der Zustellung (Veröffentlichung) in Lauf gesetzt (siehe Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO). Die Verfahrensunterlagen können beim Landrat-samt Ostallgäu, Schwabenstraße 11, 87616 Marktoberdorf, Zimmer D 256, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Gudrun Hummel, Regierungsdirektorin

Eapl.:6024.01 - 854/20